



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sven Lehmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 10. Februar 2020

**Schriftliche Fragen im Januar 2020**  
**Arbeitsnummer 520 und 521**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Fragen im Januar 2020**

**Arbeitsnummer 520 und 521**

Frage Nr. 520:

Wie viele Jugendliche bzw. junge Erwachsene unter 25 Jahren erzielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen, das auf die jeweilige Bedarfsgemeinschaft im SGB II angerechnet wurde, und wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung dieser U25-Jährigen gegenüber Gleichaltrigen, die sich nicht im Grundsicherungsbezug befinden (bitte differenzieren nach Altersgruppen 15 bis 17 Jahre sowie 18 bis 25 Jahre und nach der Höhe der Einkommen, wie sie in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgebildet werden).

Frage Nr.521:

Wie hoch war im Jahr 2019 die Summe der Einkommen von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaften, die angerechnet wurden, und in welcher Höhe minderten sich dadurch die Leistungsansprüche der betroffenen Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2019?

Antwort zu Fragen Nr. 520 und Nr. 521:

Die Frage nach dem angerechneten Erwerbseinkommen von jüngeren Menschen unter 25 Jahren ist mit den Mitteln der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur eingeschränkt zu beantworten.

Grund hierfür ist, dass in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur Personen und deren Einkommen auswertbar sind, die auch Regelleistungsberechtigte sind. Das auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten angerechnete Einkommen kann hierbei auch nicht nach Einkommensarten differenziert werden. Lediglich das zu berücksichtigende Einkommen kann nach Einkommensarten differenziert werden. Das zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird nicht vollständig auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten angerechnet, da hierauf Absetz- und Freibeträge gewährt werden.

Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern deckt die Bedarfe des Kindes selbst. Einkommen von Kindern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wird nicht bei den Eltern als Einkommen berücksichtigt. Lediglich das Kindergeld gilt als Einkommen der Eltern, soweit es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes erforderlich ist. Deckt eine Person unter

25 Jahren im Zuge der Einkommensberücksichtigung ihren Bedarf, ist diese Person im Sinne der Statistik kein Regelleistungsberechtigter mehr, gleichwohl aber Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Für diese Person können keine Einkommensinformationen mehr ausgewertet werden. Personen mit einem Einkommen, das den persönlichen Bedarf deckt, können aus Sicht der Statistik sonstige Leistungsberechtigte oder auch Nicht-Leistungsberechtigte sein.

Mit der Einschränkung auf erwerbstätige Regelleistungsberechtigte (ELB) gab es im Berichtsmonat September 2019 rund 9.500 ELB mit einem durchschnittlichen zu berücksichtigendem Einkommen in Höhe von 275 Euro in der Altersgruppe 15 bis unter 18 Jahre und rund 99.000 ELB mit einem durchschnittlichen zu berücksichtigendem Einkommen in Höhe von rund 560 Euro in der Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahre.

Weitere Differenzierungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle: Bestand an erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)**

Deutschland  
September 2019

Die Einkommenshöhe ist die Summe aus verfügbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und zu berücksichtigendem Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit.

Metriken	Insgesamt	darunter	
		15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre
	1	2	3
erwerbstätige ELB <sup>1)</sup>	1.005.493	9.538	98.900
nach Einkommenshöhe			
<= 450 Euro	462.355	7.589	48.620
> 450 <= 1.300 Euro	416.986	1.946	45.699
> 1.300 Euro	126.153	3	4.581
nachrichtl. > 450 <= 850 Euro	225.001	1.799	32.297
Einkommenshöhe pro ELB <sup>2)</sup>	676,06	274,97	563,53

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

2) durchschnittliche Einkommenshöhe pro erwerbstätigen ELB in Euro

Hinsichtlich der erfragten Ungleichbehandlung ist festzustellen, dass bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Lebensalter nach Abzug insbesondere von Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit bei der Feststellung des Leistungsanspruches berücksichtigt wird. Bei Personen, die - insbesondere wegen fehlender Hilfebedürftigkeit - kein Arbeitslosengeld II beziehen, erfolgt eine solche Berücksichtigung nicht. Die Bundesregierung kann darin keine unterschiedliche Behandlung im Sinne der Fragestellung feststellen.